

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2015.00085 vom 18. August 2017

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-08-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2015.00085

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2015.00085 du 18 août 2017

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2015.00085 del 18 agosto 2017

Erwägungen

E. 25

ATSG etwas ausgeführt. In Bezug auf die kantonalen Beihilfen wäre zudem § 19 ZLG Rechnung zu tragen und es wäre im Hinblick auf Abs. 1 lit. a dieser Bestimmung das Vorliegen günstiger Verhältnisse zu prüfen (vgl. E. 1.4.2 hiervor; Urteil des Bundesgerichts 9C_305/2012 vom 6. August 2012 E. 3.2) . 3.3.2

Der angefochtene Einspracheentscheid kann somit hinsichtlich der Rückforderung nicht als Verfügung gelten und ist daher diesbezüglich (in Ziffer II. des Dispositivs, Urk. 2 S. 6) aufzuheben. Die Beschwerde ist folglich in diesem Umfang gut zu heissen.

4. 4.1

In diesem Verfahren zu prüfen bleibt, ob die mit Verfügung vom 12. März 2015 erfolgte (Urk. 8/V/80) und mit dem angefochtenen Einspracheentscheid (Urk. 2 S. 6) bestätigte Leistungseinstellung per April 2015 rechtmässig ist.

Es ist unstrittig, dass die Beschwerdeführerin

ursprünglich in der Schweiz Wohnsitz im Sinne von Art. 13 Abs. 1 ATSG begründet und hier auch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne von Art. 13 Abs. 2 ATSG hatte.

Zu klären ist, ob die Beschwerdeführerin ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder/und ihren Wohnsitz in der Schweiz als Leistungsvoraussetzung nach Art. 4 ELG in Verbindung mit Art. 13 ATSG und Art. 23-26 ZGB in der Zeit bis April 2015 aufgegeben hat. Die von der Beschwerdegegnerin im Einspracheentscheid aufgeführte Karenzfrist nach Art. 5 ELG (Urk. 2 S. 4 f.) ist nicht massgeblich, denn diese ist nur ein Kriterium für die Entstehung des Anspruchs und nicht geeignet, eine bereits bestehende Bezugsberechtigung erlöschen zu lassen (Urteil des Bundesgerichts 9C_174/2015 vom 10. August 2015 E. 3.3) . 4.2

4.2.1

Für die Frage der Häufigkeit der Aufenthalte und der jährlichen Aufenthaltsdauer der Beschwerdeführerin im Ausland stützt sich die Beschwerdegegnerin unter anderem auf ihre Abklärungsergebnisse zu den ausgewiesenen

Geldbezügen von den beiden Konten

der Beschwerdeführerin bei der Y.____ und der Z.____. Und zwar wurden in den Auszügen der Jahre 2013 und 2014 (Urk. 6/222a, Urk. 6/222g, Urk. 8/222s) immer wieder Bargeldbezüge mit der Maestro-Karte in der Fremdwährung registriert. Die Beschwerdegegnerin rekonstruierte daraus für das Jahr 2013 Auslandsaufenthalte von mindestens 242 Tagen (8 Monate) und für das Jahr 2014 von mindestens 222 Tagen (7,5 Monate);

Urk. 8/222s).

Die Beschwerdeführerin bestreitet nicht, dass sie sich in den Jahren 2013 und 2014 mehrere Male im Ausland aufgehalten hat (Urk. 1 S. 2). Dem Protokoll der Beschwerdegegnerin über die Vorsprache der Beschwerdeführerin vom 24. Februar 2015 ist zu entnehmen, diese habe erklärt, jeweils nur für ein paar Tage oder eine Woche im Ausland gewesen zu sein und ihre Tochter zu besuchen. Es seien nie monatelange Aufenthalte gewesen. Auch habe ihre Tochter keine Bankkarte von ihr, diese könne nicht Geld von ihrem Konto abheben. Nach Vorlage der Kontoauszüge habe die Beschwerdeführerin für die daraus sich ergebenden längeren Aufenthalte im Ausland keine Begründung anführen können, ausser dass es schon vorgekommen sei, dass sie in C.____ oder D.____

habe im Spital behandelt werden müssen, was den Aufenthalt verlängert habe (Urk. 8/222r).

In der Beschwerde wurde dagegen ausgeführt, sie sei im Ausland gewesen und habe ihre Bankkontoangaben ihrem Sohn und ihrer Tochter angegeben, um für sich und ihren (Ende 2009) verstorbenen Ehemann einen Grabstein zu organisieren und zu bezahlen. Ausserdem habe ihr Sohn von ihr eine Bankkarte erhalten, die er immer bei sich habe (Urk. 1 S. 3).

4.2.2

Die Erklärungen der Beschwerdeführerin sind uneinheitlich und vermögen die nachweislich jeweils über mehrere Wochen im Ausland getätigten Kontobezüge in den Jahren 2013 und 2014 als gewichtige Indizien für ihre insgesamt mehr monatigen Aufenthalte in diesen beiden Jahren nicht zu entkräften. Schon in Bezug auf das Jahr 2012 hatte die Beschwerdeführerin gegenüber der Beschwerdegegnerin schriftlich bestätigt, dass sie in den letzten drei Jahren jeweils drei Monate pro Jahr im Ausland gewesen sei, abhängig von der Gesundheit und dem Wetter, das heisse in den Sommermonaten meistens von Juni bis August oder von Juli bis September (Urk. 8/201). Betreffend das Jahr 2014 hat sie sodann bestätigt, dass sie am 15. Juli 2014 im Auto nach C.____ gereist sei und am 18. Oktober 2014 mit dem Flugzeug in die Schweiz zurückgekehrt sei (Urk. 8/221). Damit ist schon allein aufgrund der Bestätigung der Beschwerdeführerin selbst erwiesen, dass sie mindestens einmal, und zwar jeweils in den Sommermonaten mehrere Wochen und bis mindestens drei Monate pro Jahr im Ausland weilte.

Die Kontoauszüge weisen denn auch regelmässige Auslandbezüge in den Sommermonaten der Jahre 2013 und 2014 aus, und zwar in der Zeit vom 7. Juni bis 12. September 2013

(98 Tage) sowie vom 19. Juni 2014 bis 15. Oktober 2014 (119 Tage);

Urk. 8/222s S.

1, Urk. 8/222a S. 5 f., Urk. 8/222g S. 1 ff.) , was auf Aufenthalte von mehr als drei Monaten hinweist. Denn es fällt auf, dass in diesen Zeiten, in denen zulasten ihrer Konti

regelmässige Auslandbezüge verbucht wurden, keine Bezüge in der Schweiz vorgenommen wurden. Auch in den übrigen Wochen, in denen jeweils an mehreren Tagen und Wochen Auslandbezüge ausgewiesen sind, so insbesondere vom 13. Januar bis 10. Februar 2014 (

E. 29

Tage; Urk. 8/222g S. 5 f., Urk. 8/222a S. 3) und vom 9. April bis 22. Mai 2014 (44 Tage), sind keine Inlandbezüge zu finden, was angesichts der knappen finanziellen Mittel der

Beschwerdeführerin, die über kein Vermögen verfügt, darauf hinweist, dass die Beschwerdeführerin an den Tagen der Bezüge und dazwischen nicht in der Schweiz war und die Bezüge von ihr oder zumindest für sie zur Versorgung im Ausland vorgenommen wurden .

Die von der Beschwerdeführerin erwähnte

Organisation und Finanzierung der Grab steine ist zwar mit Quittung vom 1 5. Februar 2014 (Urk. 8/239/2-3) und vom 1. Mai 2014 (Urk. 8/239/14-15) ausgewiesen. Dies ändert jedoch nichts daran, dass nachweislich bis am 12 . Februar 2014 im Ausland Barb ezüge von beiden Konti erfolgt waren und die nächsten Bezüge in der Schweiz erst wieder im März 2014 erfolgten. Auch in der Zeit vom 9. April bis 2 2. Mai 2014 sind keine Inlandbezüge zu finden, weshalb davon auszugehen ist, dass die Beschwerdeführerin nicht in der Schweiz weilte.

Bezüglich der Behauptung , da ss die Beschwerdeführerin wegen notwendiger medizinische r Versorgung gezwungen gewesen sei , die Aufenthaltsdauer im Ausland zu verlängern , wurde

ein Arztzeugnis von Dr.

E.____ , Arzt für Allgemeine Medizin, vom 2 2. April 2015 vorgelegt. Danach wa r die Beschwerdeführerin vom 1. bis 30. September 2014 nicht reisefähig (Urk. 8/239/6Urk. 8/239/9). Die Rückkehr erfolgt e

jedoch dennoch erst am 18. Oktober 2014, mithin fast drei Wochen später . Die Dauer des Aufenthalts

ist damit nicht medizinisch begründ et . Zudem hatte die Beschwerde führerin bereits anlässlich der Vorsprache bei der Beschwerdegegnerin vom 6. Juni 2014 angekündigt, dass sie bis Ende September 2014 bei ihrer Familie im Ausland weilen werde (Urk. AN/4) . Als sie sich schliesslich erst am 2 0. Oktober 2014 bei der Behörde in der Schweiz zurück meldete, erklärte sie wider sprüchlich zu m Arztzeugnis und den Kontobelegen, sie habe vergessen, sich Ende September 2014 zurückzumelden (Urk. AN/4). Weitere medizinische Beschein igen gen , welche die Notwendigkeit, einen Auslandsaufenthalt zu verlängern, zu belegen vermöchte, legte die Beschwerdeführerin nicht vor. Sodann wurde auch die Notwendigkeit einer Auslandsreise zwecks spezifischer medi zinischer Behand lung weder behauptet noch ausgewiesen. Die Be schwerdeführerin reiste

jeweils aus sozialen Gründen ins Ausland.

Massgeblich ist

ferner

auch die ausgewiesene Regelmässigkeit der Ausland aufent halte .

4.2. 3

Des Weiteren ist bekannt, dass sich die Beschwerdeführerin im Herbst 2016 nun mehr beim Einwohneramt A.____

ab ge meldet hat und nach B.____ , C.____ , umgezogen ist , und zwar an die Adresse, welche schon zuvor auf Rech nung en und einem Arztbericht en zu finden ist, die

für sie im Jahr 2014 und im Frühjahr 2015 ausgestellt worden waren (Urk. 8/239/2-4 ,
Urk. 8/239/6+9 , Urk . 8/239/15).

In der Schweiz hatte die (im April 2015) 80-jährige Rentnerin

bis zu ihrer Abmeldung zudem allein in einer Einzimmerwohnung in A.____ gewohnt (Urk.
8/202 S. 4). Sie spricht wenig Deutsch (Urk. 8/222n) und ist - nach eigener Darstellung (
Urk. 1 S. 3) - fast Analphabetin. Auch steht fest , dass i hre Nachkommen

in C.____ leben und sie diese regelmässig besucht (Urk. 8/236 S. 2 , Urk. 8/222p S. 2). Ihr
Ehemann war Ende 2009 verstorben und sein Grab liegt in D.____ (Urk. 8/AN6,
Urk. 8/239/1 S. 1, Urk. 8/239/11-12). Aus dem

Bericht des F.____ vom 19. Februar 2015 geht zudem hervor, dass eine psychosoziale
Belastungssituation unter anderem durch Einsamkeit - „Ehemann verstorben, Kinder leben
in C.____ “ - vorliege und dass die Beschwerdeführerin vorhabe, sobald der neue Pass
vorliege - der alte war gestohlen worden (vgl. dazu den Polizei rap p ort , Urk. 8/222q) - ,
mit dem Sohn definitiv nach C.____ zu gehen (Urk. 8/222p S. 2).

4.2 .4

Damit ist als überwiegend wahrscheinlich erwiesen anzusehen, dass spätestens ab 2013
mehrmals hintereinander mit einer gewissen Regelmässigkeit zeitlich kürzere und längere
Aufenthalte im Ausland von insgesamt über einem halben Jahr erfolgten. Auch liegen
aufgrund der Familienverhältnisse zusätzliche objektive Faktoren vor, welche auf eine
mehrheitliche Lebensführung ausserhalb der Schweiz hindeuten. Insgesamt ist
ausgewiesen, dass der Schwerpunkt aller Beziehungen in der Schweiz

seit längerem nicht mehr gegeben war und der Wille, den gewöhnlichen Aufenthalt in der
Schweiz aufrechtzuerhalten, spätes tens Anfang 2015 aufgegeben worden war .

Vor diesem Hintergrund schloss die Beschwerdegegnerin zu Recht darauf, dass der
Lebensmittelpunkt der Beschwerdeführerin spätestens ab März 2015 nicht mehr in A.____ ,
sondern im Ausland war .

Daran ändert auch nichts, dass die formelle Abmeldung bei der Einwohnerkontrolle erst im
Oktober 2016 erfolgte (Urk. 13). 4.3

Die Voraussetzungen von Art. 4 Abs. 1 ELG waren somit spätestens ab März 2015 nicht
mehr gegeben, weshalb die ZL-Leistungen mit Verfügung vom 12. März 2015 (Urk. 8/V/80
) zu Recht per 1. April 2015 eingestellt wurden.

Sämtliche weitere Vorbringen der Beschwerdeführerin führen zu keiner anderen
Betrachtungsweise. 5.

Nach dem Gesagten ist der angefochtene Einspracheentscheid vom 21. Juli 2015 (Urk. 2)
in teilweiser Gutheissung der Beschwerde hinsichtlich der Rückford erung von
Fr. 90'511.-- (Ziffer II. des Dispositivs; Urk. 2 S. 6) aus formellen Gründen aufzuheben.

Im Übrigen ist der Einspracheentscheid rechens (Einstellung der Leistungen ab April 2015;
Ziffer I. des Dispositivs, Urk. 2 S. 6), weshalb die Beschwerde dies bezüglich abzuweisen
ist. 6.

Der Beschwerdeführerin, die vom 20. August 2015 (Urk. 1) bis am 26. Dezember 2016 von
G.____ entgeltlich vertreten wurde (Urk. 15), steht ausgangs gemäss

eine reduzierte Prozessentschädigung zu, welche nach Art. 61 lit. g ATSG in Verbindung mit §

E. 34

des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, nach der Schwierigkeit des Prozesses, dem Zeitaufwand und den Barauslagen auf Fr. 600.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen ist. Das Gericht erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid vom 21. Juli 2015 in Ziffer II des Dispositivs (Rückerstattungsverpflichtung) aus formellen Gründen aufgehoben. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführer in eine Prozessentschädigung von Fr. 600.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ (rechtshilfweise) - Stadt Zürich, Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Be weismit tel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu ent halten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Ur kunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin GrünigHartmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.